

## **Schutzkonzept der Kirchengemeinde Breklum für die Kinder- und Jugendarbeit**

Dieses Schutzkonzept ist eine Ergänzung zum gültigen Schutzkonzept des Kirchenkreises Nordfriesland - Handlungsleitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland - für die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde Breklum.

### **Inhalt:**

Präambel	Seite 2
1. Schutz- und Risikoanalyse	Seite 2
2. Personalverantwortung	Seite 3
2.1. Erweitertes Führungszeugnis	Seite 3
2.2. Selbstverpflichtungserklärung	Seite 3
2.3. Aus- und Fortbildung	Seite 3
2.4. Präventionsschulung	Seite 4
2.5. Verhaltenscodex	Seiten 4 -7
3. Beschwerdewege	Seite 8
3.1. Interne Beschwerdewege	Seite 8
3.2. Externe Beschwerdewege	Seite 8
4. Umgang mit Verdachtsfällen	Seite 9
Beratungsrecht und Freiwilligkeit	Seite 9
5. Handlungsplan	Seite 10
5.1. Ein Kind oder Jugendlicher vertraut sich uns an	Seite 10
5.2. Grenzverletzendes Verhalten bei Veranstaltungen	Seite 11
5.3. Übersicht Handlungsplan	Seite 12
6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	Seite 13

## **Präambel**

Jeder Mensch ist ein geliebtes Kind Gottes. Ob Kind, Jugendlicher, Erwachsener oder Senior – jeder Mensch hat Gottes Atem in sich. Jeder Mensch ist wertvoll, geliebt und hat es verdient, durch seine Mitmenschen geschätzt und geachtet zu werden. Im deutschen Grundgesetz Artikel 1 heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

### **1. Schutz- und Risikoanalyse**

Vor der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes stand die Durchführung einer internen Risikoanalyse. Diese sollte aufzeigen, welche Schutzfaktoren für Kinder, Jugendliche und Erwachsene hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde bereits existieren und welche möglichen Risikofaktoren bestehen. Die Risikoanalysen wurden von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde erstellt.

Bei den unterschiedlichen Veranstaltungen entstehen verschiedene sensible Bereiche:

- die Gruppensituationen
- die medizinische Versorgung (Verletzungen, Krankheiten)
- die Schlafsituation
- die Waschmöglichkeiten

die im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen eine besondere Rolle spielen. Hier bedarf es im Umgang mit diesen besonders sensiblen Bereichen im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen einen grenzachtenden Umgang.

## **2. Personalverantwortung**

Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Veranstaltungen der Kirchengemeinde nur Personen mit einer entsprechenden Qualifikation und persönlichen Eignung mit der Arbeit mit jungen Menschen betraut werden. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist, die einen Eintrag ins Bundeszentralregister zur Folge hätte. Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergeben sich aus folgenden Maßnahmen:

### **2.1. Erweitertes Führungszeugnis**

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Dies ist eine Aufgabe des Kirchengemeinderates. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die wiederholt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten. Ein Führungszeugnis wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Veranstaltungen ab einem Alter von 16 Jahren vorausgesetzt.

### **2.2. Selbstverpflichtungserklärung**

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde unterschreiben vor Beginn jeder Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung der Nordkirche. Die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtungserklärung ist ebenfalls Bestandteil der Teamer-, Helfer-Jugendgruppenleiterschulung des Ring Evangelischer Gemeindepfadfinder (REGP), Evangelischen Kinder- und Jugendbüros Nordfrieslands (EKJB) oder der Kirchengemeinde.

Mit anderen neuen Mitarbeitenden findet vor der Unterzeichnung ein ausführliches Gespräch statt. Dies ist eine Voraussetzung zur Mitarbeit.

### **2.3. Aus- und Fortbildung**

Der KirchengemeindrGR legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die Kirchengemeinde aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an der

„Teamcard der Nordkirche“ und/oder an einer Grundausbildung für Jugendgruppenleiterinnen und – leiter (JuLeiCa) gewährleistet. Die Teilnahme an einer Präventionsschulung wird dokumentiert. Somit sind alle Inhaberinnen und Inhaber einer JuLeiCa-Card im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt sensibilisiert und informiert.

## **2.4. Präventionsschulungen**

In Zusammenarbeit mit den verschiedenen Einrichtungen innerhalb der Nordkirche sollen regelmäßige Basis- und Vertiefungsschulungen zum Thema Prävention von sexueller Gewalt stattfinden.

## **2.5. Verhaltenscodex**

In der Kirchengemeinde wollen wir achtsam und wertschätzend miteinander umgehen, daher verpflichten wir uns auf folgenden Verhaltenscodex. Dieser wird auch mit Kindern und Jugendlichen besprochen.

### *Gestaltung von Nähe und Distanz*

- Wir sind uns bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig wissen wir um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn wir mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zeit verbringen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Wir achten darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen uns und Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten.
- Möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten während einer Veranstaltung (z.B. bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von uns in der Gruppe angesprochen und transparent gemacht, wo es notwendig ist.
- Wir achten darauf, dass Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so von uns gestaltet werden, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.“ Teilnehmerinnen und Teilnehmer können jederzeit entscheiden, nicht mitzumachen oder etwas abubrechen.
- Individuelle Grenzempfindungen nehmen wir ernst und werden nicht abfällig von uns kommentiert.
- Grenzverletzungen werden von uns schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Vertrauliche Absprachen, deren Geheimhaltung bei einem der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder

Stress verbunden sind, werden von uns in einem angemessenen und geschützten Rahmen angesprochen und geklärt.

- Persönliche/intime Schilderungen über das eigene persönliche Sexualverhalten und Sexualpraktiken sind verboten.

#### *Sprache und Wortwahl*

- Wir verwenden keine verniedlichenden, sexualisierten, abwertenden und beleidigenden (Spitz-) Namen.
- Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinden sexualisierte, homophobe und rassistische Sprache.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

#### *Körperkontakt*

- In unserer Rolle als Leiterin oder Leiter gehen wir achtsam und zum Wohle der uns anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Die Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie aller anderen Beteiligten sind zu respektieren.
- Wir beachten die Grenzsignale unserer Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unsittliche Berührungen und körperliche Annäherung sind verboten.
- Wir nutzen unsere Machtposition nicht aus, um eigene körperliche Bedürfnisse zu befriedigen.
- Wir fassen niemanden an, der dem nicht zugestimmt hat.

#### *Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken*

- Im Umgang mit Medien beachten wir die geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechend der DSGVO.
- Wir halten uns nach bestem Wissen und Gewissen an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe). Dazu holen wir generell die Fotoerlaubnis ein und fragen aber auch in individuellen Situationen nach.
- Bilder, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im Kontext der Kirchengemeinde verboten.
- Wir achten darauf, keine Bilder, die die Intimsphäre oder die Grenzen der darauf abgebildeten Personen verletzen, zu veröffentlichen.

#### *Umgang mit grenzsensiblen Situationen (z.B. Duschen, Schlafen etc.)*

- Wir achten die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen sowie Leiterinnen und Leitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ohne Badekleidung ist zu vermeiden. Dies kann z.B. durch getrennte Räume oder unterschiedliche Zeiten gewährleistet werden.

- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privatsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Wir achten darauf, dass in Umkleidesituationen die Intimsphäre der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestmöglich geschützt ist, um Schamgefühle zu vermeiden.
- Niemand darf sich unbedeckt in der Öffentlichkeit zeigen.

#### *Umgang mit Geschenken*

- Wenn wir Geschenke annehmen und machen, gehen wir damit transparent gegenüber Kindern, Eltern und Leiterinnen und Leitern um.
- Geschenke und Belohnungen dürfen nicht an Gegenleistungen geknüpft werden.

#### *Umgang mit Regelverstößen*

- Die vereinbarten Regeln für Gruppenstunden, Aktivitäten und Freizeiten dienen dem Schutz aller Teilnehmenden und der Wahrung der Aufsichtspflicht der Verantwortlichen. Wenn der Schutz nicht mehr gesichert ist, obliegt es den Verantwortlichen, ihn wiederherzustellen.
- Die Regeln und mögliche Konsequenzen müssen allen Teilnehmenden bekannt sein. Bei Regelverstößen suchen wir das Gespräch mit allen Beteiligten, und bemühen uns um eine Klärung des Sachverhaltes. Die Maßnahmen werden nicht von einer Person allein ausgesprochen, sondern innerhalb der Leitungsrunde beraten und vereinbart.
- Die Maßnahmen sollten für die beteiligten Personen plausibel sein und möglichst in direktem Bezug zum Regelverstoß stehen.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Einschüchterung, öffentlicher Beschämung oder Freiheitsentzug ist verboten.

#### *Verhalten auf Freizeiten und Reisen*

- Bei gemeinsamen Übernachtungen müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl von leitenden Personen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammen, sollten auch bei den Begleitpersonen unterschiedliche Geschlechter vertreten sein.
- Bei Übernachtungen muss die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen gewahrt und das Vorschubleisten sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) verhindert werden. Die Schlafmöglichkeiten sollten deswegen die jeweiligen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen (z.B. Geschlecht, Behinderung, Neurodiversität). Sollten sich die Schlafmöglichkeiten im Verlauf der Freizeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer als nicht passend erweisen, wird gemeinsam eine Lösung gesucht.
- Traditionen, die Angst machen, beschämen und die körperliche Integrität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verletzen, sind untersagt.

- Alkohol- Drogen- und Nikotinkonsum ist grundsätzlich untersagt.

### *Freiwilligkeit*

Gemeinschaftliche Aktivitäten sind Kern der Kinder- und Jugendarbeit. Die meisten Kinder und Jugendlichen haben sich bewusst für unsere Veranstaltungen angemeldet, weil sie unsere Werte und unsere Gemeinschaft schätzen. Dazu gehören auch einige besondere Bräuche und Traditionen, wie zum Beispiel der Abschlusskreis, das gemeinsame Singen oder die Feier von Geburtstagen. Wir möchten, dass sich alle Kinder und Jugendlichen bei unseren Angeboten wohl und respektiert fühlen. Deshalb können sie frei entscheiden, ob sie an einer Aktivität teilnehmen möchten oder nicht. Niemand wird zu etwas gezwungen oder gedrängt.

Wir wissen, dass dieses Thema sensibel ist und wir achten darauf, die Grenzen und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu respektieren. Hierzu gehen wir mit Teilnehmenden in den Dialog.

### **3. Beschwerdewege**

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Angeboten der Kirchengemeinde teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

#### **3.1. Interne Beschwerdewege**

Die Namen der Mitglieder des Kirchengemeinderates und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind der Öffentlichkeit bekannt. Der Kirchengemeinderat ist offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus seinem Umfeld und setzt sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für jedes Angebot innerhalb der Kirchengemeinde wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht. Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben. Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

Für Beschwerden über grenzverletzendes Verhalten steht der Kirchengemeinderat zur Verfügung. Wir sorgen dafür, dass die Kontaktdaten immer aktuell und für alle zugänglich sind.

#### **3.2. Externe Beschwerdewege**

Über die Kirchenkreise und die Junge Nordkirche können Beschwerden eingereicht werden. Kontakt zum Kirchenkreis (Pastorin Katrin Hansen Tel. 0151/74233940 /meldebeauftragte@kirche-nf.de) und zur Nordkirche findet man unter [www.nordkirche.de](http://www.nordkirche.de) (Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Nordkirche/ 0800-0220099).

## **4. Umgang mit Verdachtsfällen**

### **Beratungsrecht und Meldepflicht**

Nach § 6 („Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention“) des Präventionsgesetzes (PrävG) der Nordkirche greift beim Verdacht von sexualisierter Gewalt die Meldepflicht. Meldungen bei zureichenden Anhaltspunkten zu sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt können aus unterschiedlichen Situationen heraus entstehen:

- Kinder und Jugendliche werden untereinander übergriffig.
- Mitarbeitende werden gegen Kinder und Jugendliche übergriffig.
- Kinder und Jugendliche werden gegen Mitarbeitende übergriffig.
- Jemand hat die Vermutung, dass ein Kind oder ein Jugendlicher Grenzverletzungen oder Gewalt erfährt.
- Ein Kind oder Jugendlicher erzählt einer Vertrauensperson von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der Meldende kann sich entweder direkt an die Meldebeauftragte des Kirchenkreises wenden oder sich an eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

#### **Kontaktmöglichkeiten des Kirchenkreises Nordfriesland:**

Pastorin Kathrin Hansen  
meldebeauftragte@kirche-nf.de  
0151-74 23 39 40

Oliver Nitsch  
praeventionsbeauftragter@kirche-nf.de

#### **Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)**

[www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de](http://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de)

#### **UNA- Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben**

anonym und kostenlos

Telefon: 0800-022 099 immer montags 9-11 Uhr und mittwochs 15-17 Uhr  
jederzeit: [una@wendepunkt-ev.de](mailto:una@wendepunkt-ev.de) oder [www.wendepunkt-ev.de/una](http://www.wendepunkt-ev.de/una)

## **5. Handlungsplan**

Die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde fällt grundsätzlich unter die Meldepflicht der Nordkirche. Bei einem Verdachts- oder Vorfall wenden wir den „Handlungs- und Kommunikationsplan“ der Nordkirche an. Die Pröpstinnen und Pröpste sind die Leitungsbeauftragten in den Kirchenkreisen, welchen wir umgehend Meldung machen. Alle weiteren Schritte leitet die Meldebeauftragte oder der Meldebeauftragte des Kirchenkreises bzw. auf Nordkirchenebene die Stabstelle Prävention ein. Dazu gehört auch das mögliche Hinzuziehen der Polizei. Die Meldebeauftragte oder der Meldebeauftragte führt uns Abschnitt für Abschnitt durch die Analyse, die Bearbeitung und die Aufarbeitung. Wir übernehmen auf keinen Fall die akute Aufarbeitung eines Vorfalles selbständig und sprechen niemals einen möglichen Täter selbst an.

### **5.1. Ein Kind oder ein Jugendlicher vertraut sich uns an und erzählt uns von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt**

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtet werden:

- Dem Kind oder dem Jugendlichen zuhören und ihm Glauben schenken.
- Das Kind oder den Jugendlichen ermutigen sich mitzuteilen, aber nicht nach Details fragen.
- Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden, da sie leicht Schuldgefühle auslösen können.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für die Betroffene oder den Betroffenen ergreifen und deutlich machen, dass sie oder er keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Betroffenen erklären, dass wir uns Unterstützung holen müssen, um helfen zu können.
- Grundsatz: „Keine Versprechungen geben, die du nicht einhalten kannst.“
- Nun: Handlungsleitfaden der Nordkirche beachten, Meldebeauftragten einschalten (siehe Seite 12.)

## **5.2 Grenzverletzendes Verhalten bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde**

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Leiterinnen und Leiter zum direkten Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn eine Grenzverletzung bzw. einen Übergriff wahrgenommen wird, ist Folgendes zu tun:

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!
2. Situation auflösen und Information von allen Beteiligten einholen.  
Keine Versprechungen geben, die nicht eingehalten werden können.
3. Deutlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen.
5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber beraten.
6. Eventuell zur Vorbereitung auf ein Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen
7. Weiterarbeit mit der Gruppe und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
8. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-) entwickeln.
9. Präventionsarbeit verstärken.

Bei Unsicherheit im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation, kann jede und jeder sich jederzeit an die Stabstelle für Prävention in der Nordkirche wenden.

# HANDLUNGSPLAN

## Sexualisierte Gewalt

MUSS

Ich habe Kenntnis oder Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt von kirchlichen Mitarbeitenden? Dann muss ich das melden. Eine Meldung ist auch ohne Angabe des eigenen Namens möglich. Es besteht eine **Meldepflicht** nach PräVG § 6, Abs. 1.

Ich bin selbst betroffen von sexualisiertem, grenzverletzendem Verhalten? Dann **kann** ich mir Hilfe und Unterstützung bei der Meldebeauftragten holen. Auch anonyme Hilfe ist möglich.

KANN

### MELDUNG AN DIE MELDEBEAUFTRAGTE 0151 74233940

meldebeauftragte@kirche-nf.de

Die Meldebeauftragte informiert den Propst/die Pröpstin (Verfahrensleitung). Innerhalb von 48 Stunden gibt die Verfahrensleitung mit der Einrichtungsleitung eine Ersteinschätzung der Gefährdungslage ab.

### VERDACHTSEINSCHÄTZUNG

durch Verfahrensleitung und Einrichtungsleitung

Der Verdacht erhärtet sich und wird als erwiesen betrachtet.

Es gibt schwerwiegende, nachweisbare Verdachtsmomente.

Der Verdacht kann nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden.

Der Verdacht ist zweifellos unbegründet.

Verfahrensleitung und Einrichtungsleitung ordnen das Fehlverhalten ein:

sexuelle Gewalt

Übergriff

Grenzverletzung

fachliches Fehlverhalten

Einberufung des **Beratungsstabes** zur Krisenintervention mit anschließendem geordnetem Verfahren

Die Verfahrensleitung reagiert angemessen auf den gemeldeten Verdacht.

Verdacht bestätigt sich.

Der Verdacht kann weder ausgeräumt noch erhärtet werden.

Verdacht ist ausgeräumt.

Beratungsstab wägt Strafanzeige ab (i. d. R. nur mit Einverständnis v. Betroffenen).

Dienstvorgesetzte leitet arbeitsrechtliche Schritte ein.

Beratungsstab berät weitere Maßnahmen.

Beratungsstab leitet Rehabilitationsverfahren ein. Dieses wird durch Verfahrensleitung umgesetzt.

In allen betroffenen Bereichen wird die **Aufarbeitung** eingeleitet. Alle betroffenen Personengruppen erhalten Unterstützung. Die Meldebeauftragte wird von der Verfahrensleitung über den Abschluss des Verfahrens informiert.

## **6. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen**

In allen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchengemeinde bestärken wir Kinder und Jugendliche, ihre Meinung zu äußern, mitzuhelfen und Angebote zu gestalten. Wir ermöglichen allen Beteiligten, gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben.

Zudem wird in den Ausbildungskursen (Teamercard und JuLeiCa) hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen ist. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht.

Dieses Schutzkonzept wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Erstellt in Breklum am 20.09.2024 (Weltkindertag)

durch ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden  
Pastor Simon Frömming  
Pastor Johannes Steffen  
Ira Dethlefsen, Jugendreferentin  
Judith Feist, Mitglied im Kirchengemeinderat